

Satzung des Vereins NACHGEFRAGT e.V.

– Entwurfsfassung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "NACHGEFRAGT für Demokratie, Aufklärung und politische Bildung e.V." - in Kurzform „NACHGEFRAGT e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die politische Bildung für demokratisches Engagement in Hessen - z. B. durch Informationsveranstaltungen in Schulen, Jugendhäusern und Universitäten,
 - b) die Recherchearbeit und Aufklärung über neonazistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen, zu Helferinnen/Helfern des NSU in Hessen sowie zur Rolle des Verfassungsschutzes im NSU-Komplex,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und das Veröffentlichen von Publikationen zu diesen Themen, um zur gesellschaftlichen und politischen Aufarbeitung des NSU-Komplexes beizutragen,
 - d) die Weiterbildung von Multiplikatoren/innen in der schulischen und außerschulischen politischen Bildung,
 - e) die Vernetzung mit und Unterstützung von ähnlich gelagerten Initiativen und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

- (2) Mitgliedschaft ist beim Vorstand formlos schriftlich zu beantragen und von diesem zu beschließen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
- a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Die Mitglieder haben die Ziele und Satzung anzuerkennen und im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die gefassten Beschlüsse zu beachten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen,
 - c) die Bestimmung besonderer Vertreter/innen,
 - d) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfer/innen,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,

- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - (9) Für die Dauer der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
 - (10) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden des Vereins,
 - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
 - c) einer/einem Kassierer/in
 und bis zu fünf weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in bestimmen.
- (4) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Hierbei ist die Vertretung von einem der vorgenannten Mitglieder des Vorstandes ausreichend.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (6) Die Mittel des Vereins sind vom Vorstand entsprechend dem Zweck des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen sind ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen und ein Finanzbericht zu fertigen.
- (7) Im Übrigen kann der Vorstand zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vereins durch Beschluss bestimmte Aufgaben, wie z.B. Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und dergl. übertragen.
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/in zusammen.
- (9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der/des Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/in die Mehrheit der Vorstandsmitglieder

anwesend ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

- (10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Besondere Vertreter/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
- (2) Die Bestimmung muss zeitlich und vom Vertretungsumfang beschränkt werden, aber kann durch die Mitgliederversammlung erneuert werden.

§ 9 Finanzielle Mittel

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke ist der Verein berechtigt Spenden und andere Zuwendungen entgegen zu nehmen.
- (2) Ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu kann sich der Verein eine Beitragsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann jeweils für tatsächlich geleistete und belegbare Aufwendungen von Mitgliedern einen angemessenen Ersatz der Aufwendungen beschließen.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. § 6 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Die Kopiloten e. V.“; Nora-Platiel-Straße 1, 34127 Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen am 06.06.2019

Kassel, 6. Juni 2019